

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 4. Sitzung vom 01.09.2022

Traktanden Nr. 135

Registratur Nr. 10.13.91

Axioma Nr. 3453

Ostermundigen, 16.08.2022 / SteBar / IteTho



## **Projekt Kooperation Ostermundigen Bern (KOB); Fusionsverhandlungen; Zwischenbericht; Kenntnisnahme**

### **1. ZUSAMMENFASSUNG UND ANTRAG**

#### **1.1. Zusammenfassung**

Der Gemeinderat wurde mit Beschluss vom 17. Dezember 2020 beauftragt, dem Grossen Gemeinderat mindestens halbjährlich im Sinne einer Konsultation schriftlich Bericht zu erstatten. Weiter wurde der Gemeinderat mit Beschluss vom 24. Februar 2022 des Grossen Gemeinderates beauftragt, im Teilprojekt (TP) Strukturen die Frage der Gestaltung der Exekutiven mit der Stadt Bern nochmals zu verhandeln.

In den letzten Wochen haben sich die beiden Verhandlungspartner und die Projektgremien nochmals intensiv unter anderem mit der Strukturfrage «Exekutive» auseinandergesetzt. Mittels vorliegender Botschaft wird dem Grossen Gemeinderat über das Verhandlungsergebnis der Strukturfrage «Exekutive» Bericht erstattet und dieses zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Nebst dieser expliziten Strukturfrage fanden auch weitere anspruchsvolle Verhandlungen in den TP Aufgabenerfüllung, Finanzen und Personal statt, so dass zum heutigen Zeitpunkt über ein provisorisches, ausbalanciertes Gesamtverhandlungspaket orientiert werden kann.

#### **1.2. Antrag**

Gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen sowie Artikel 63 der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender Beschluss zu fassen

1. Der Grosse Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Zwischenberichterstattung der Fusionsverhandlungen und dem weiteren Vorgehen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Abschluss der Fusionsverhandlungen (Finalisierung der Fusionsdokumente zu Handen der öffentlichen Vernehmlassung) beauftragt.

3. Die dringliche überparteiliche Motion «KOBe Ostermundigen Bern - vollwertige Vertretung während einer Übergangszeit von 4 bis 8 Jahren» wird als erledigt abgeschrieben.
4. Das dringliche Postulat SP/Grüne/Gewerkschaften-Fraktion «Vor dem Hintergrund der Bestrebungen, den Berner Gemeinderat parallel zur Fusion auf 7 Mitglieder aufzustocken» wird als erledigt abgeschrieben.

## Inhaltsverzeichnis

1.	ZUSAMMENFASSUNG UND ANTRAG .....	1
1.1.	Zusammenfassung .....	1
1.2.	Antrag.....	1
2.	PARLAMENTS BESCHLÜSSE - AUFTRÄGE AN DEN GEMEINDERAT .....	5
2.1.	GGR-Beschluss 17.Dezember 2020 .....	5
2.2.	GGR-Beschluss 24. Februar 2022.....	5
3.	TP AUFGABENERFÜLLUNG VERHANDLUNGSERGEBNISSE AUFTRAG GGR VOM 17. DEZEMBER 2020.....	6
3.1.	Bestandessicherheit Ortsplanungsrevision „O'mundo“ .....	6
3.2.	Bestandessicherheit für Gemeindemitarbeitende.....	6
3.3.	Bestandessicherheit der Planungen im Öffentlichen Verkehr.....	6
3.4.	Bestandessicherheit des Energierichtplans.....	6
3.5.	Bestandessicherheit der Schulraumplanung .....	7
3.6.	Mitsprache und Partizipation der Ostermundiger Bevölkerung im fusionierten Bern und in Bezug auf den Stadtteil Ostermundigen.....	7
3.7.	Politische Strukturen im fusionierten Bern (Grösse und Wahlsystem politischer Gremien).....	7
3.8.	Gestaltung des Vereins- und Quartierlebens Ostermundigens im fusionierten Bern ..	8
3.9.	Angebote und Dienstleistungen für die Bevölkerung mit Berücksichtigung der Bürgernähe.....	8
3.10.	Anstellungsbedingungen des Gemeindepersonals heute und im fusionierten Bern und Verfahren zur Angleichung der Anstellungsbedingungen und für die Gewährleistung der Besitzstandsgarantien .....	9
3.11.	Soziale Angebote Kitas, Betreuungsgutscheine, Offene Kinder- & Jugendarbeit, PINTO, Soziokultur, Schulsozialarbeit, Schulische Gesundheitsförderung, Schulärztlicher Dienst, Frühförderung.....	9
3.12.	Volksschule / Sonderklassen / Tagesschule .....	10
3.13.	Abfallentsorgung Entsorgung + Recycling Bern .....	10
4.	TEILPROJEKT STRUKTURFRAGEN – VERHANDLUNGSERGEBNIS AUFTRAG GGR VOM 24. FEBRUAR 2022	11
4.1.	Version V (Vision) .....	11
4.2.	Variante Gemeinderat+ .....	12
4.3.	Varianten A und B .....	12
5.	TEILPROJEKT FINANZEN .....	13
6.	TEILPROJEKT PERSONAL.....	14
6.1.	Leistungsunterschiede bei den Anstellungsbedingungen .....	14

6.2. Auswirkungen unterschiedliches Rentenalter auf Pensionskasse und generelle Leistungsunterschiede.....	16
7. ZEITPLAN.....	16
8. MITBERICHTE / STELLUNGNAHMEN .....	17
8.1. Abteilungsleiterkonferenz Ostermundigen vom 22. Juni 2022.....	17
8.2. Begleitgruppe KOBe Ostermundigen vom 29. Juni 2022.....	18
8.3. Personalkommission Ostermundigen vom 30. Juni 2022 .....	19
9. PARLAMETARISCHE VORSTÖSSE .....	20
9.1. vom 24. Februar 2022.....	20
9.2. vom 23. Juni 2022 .....	21
10. WEITERES VORGEHEN .....	21
11. POLITISCHE WÜRDIGUNG GEMEINDERAT.....	22
12. BESONDERES.....	22

## 2. PARLAMENTSBSCHLÜSSE - AUFTRÄGE AN DEN GEMEINDERAT

### 2.1. GGR-Beschluss 17. Dezember 2020

Der Grosse Gemeinderat hat am 17. Dezember 2020 mit dem Entscheid zur Aufnahme der Fusionsverhandlungen mit der Stadt Bern und der Genehmigung des Investitionskredites von CHF 590'000.00 den Gemeinderat mit folgenden Themen beauftragt:

«...

3. *Der Gemeinderat erstattet während den Fusionsverhandlungen dem GGR mindestens halbjährlich schriftlich Bericht. Zu definierten Verhandlungsthemen holt er die Stellungnahme des GGR ein.*

*Zu diesen Verhandlungsthemen gehören zum einen die in der GGR-Botschaft vom 17. Dezember 2020 genannten Bereiche, in denen der Gemeinderat Bestandessicherheit fordert:*

- 3.1 *Bestandessicherheit Ortsplanungsrevision „O'mundo“;*
- 3.2 *Bestandessicherheit für Gemeindemitarbeitende;*
- 3.3 *Bestandessicherheit der Planungen im Öffentlichen Verkehr;*
- 3.4 *Bestandessicherheit des Energierichtplans und*
- 3.5 *Bestandessicherheit der Schulraumplanung*

*Weiter sollen auf Grund ihrer Bedeutung auch folgende Themen zur Konsultation vorgelegt werden:*

- 3.6 *Mitsprache und Partizipation der Ostermundiger Bevölkerung im fusionierten Bern und in Bezug auf den Stadtteil Ostermundigen*
- 3.7 *Politische Strukturen im fusionierten Bern (Grösse und Wahlsystem politischer Gremien)*
- 3.8 *Gestaltung des Vereins- und Quartierlebens Ostermundigens im fusionierten Bern*
- 3.9 *Angebote und Dienstleistungen für die Bevölkerung mit Berücksichtigung der Bürgernähe*
- 3.10 *Anstellungsbedingungen des Gemeindepersonals heute und im fusionierten Bern und Verfahren zur Angleichung der Anstellungsbedingungen und für die Gewährleistung der Besitzstandsgarantien»*

### 2.2. GGR-Beschluss 24. Februar 2022

Der Grosse Gemeinderat Ostermundigen hat am 24. Februar 2022 mit der Kenntnisnahme der Berichterstattung zu den Eckwerten der Strukturfragen

- *die dringliche überparteiliche Motion « KOBe Ostermundigen Bern - vollwertige Vertretung während einer Übergangszeit von 4 bis 8 Jahren»*
- *sowie das dringliche Postulat SP/Grüne/Gewerkschaften-Fraktion «Vor dem Hintergrund der Bestrebungen, den Berner Gemeinderat parallel zur Fusion auf 7 Mitglieder aufzustocken»*

erheblich erklärt. Aus der Beratung im Parlament ging ausdrücklich hervor, dass Ostermundigen während einer noch zu definierenden Übergangszeit ein zusätzliches Mitglied im Gemeinderat der fusionierten Gemeinde erhalten soll. Die Stadt Bern soll der Bevölkerung von Ostermundigen dadurch ein klares Signal senden, dass ihre Anliegen ernst genommen werden.

### **3. TP AUFGABENERFÜLLUNG**

#### **VERHANDLUNGSERGEBNISSE AUFTRAG GGR VOM 17. DEZEMBER 2020**

Im TP Aufgabenerfüllung wurden sämtliche Aufgaben der beiden Gemeinden analysiert und definiert, wie diese in der neu fusionierten Gemeinde erbracht würden.

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die **wichtigsten** Verhandlungsergebnisse inklusive die vom GGR am 17. Dezember 2020 in Auftrag gegebenen Themen erläutert. Einen umfassenderen Überblick über die Auswirkungen der Fusion auf einzelne öffentliche Aufgaben gibt die Webseite [www.ostermundigen-bern.ch](http://www.ostermundigen-bern.ch).

##### **3.1. Bestandessicherheit Ortsplanungsrevision „O'mundo“**

Der Gemeinde Ostermundigen wird es ermöglicht, das Projekt O'mundo durch ihre Planungskommission über den allfälligen Fusionszeitpunkt hinaus zu Ende zu führen. Die in Ostermundigen gewählte Spezialkommission der fusionierten Gemeinde wird im Fusionsreglement und im Fusionsvertrag verankert sein. Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde legt die Vorlage «treuhänderisch» direkt der (gesamten) Stimmbevölkerung vor, es erfolgt keine Beratung im Stadtrat.

Im Rahmen des Prozesses des Projektes O'mundo wird Ostermundigen entscheiden können, ob und in welchem Ausmass die Wohninitiative und das Baumschutzreglement auch für den Stadtteil Ostermundigen Gültigkeit erlangen soll.

##### **3.2. Bestandessicherheit für Gemeindemitarbeitende**

Siehe Ausführungen unter nachfolgendem Kapitel 6. Teilprojekt Personal

##### **3.3. Bestandessicherheit der Planungen im Öffentlichen Verkehr**

Die beiden Gemeinden führen während der Fusionsverhandlungsphase laufende Projekte weiter. Diese Projekte werden in die fusionierte Gemeinde übernommen. Die laufenden Planungen im Öffentlichen Verkehr der Gemeinde Ostermundigen werden «von besonderer Bedeutung» definiert und werden in den Fusionsdokumenten verankert.

##### **3.4. Bestandessicherheit des Energierichtplans**

Der Energierichtplan Ostermundigen wird von der fusionierten Gemeinde übernommen und die Stossrichtung dieses behördenverbindlichen Instrumentes ist unbestritten. Die Umsetzungsmassnahmen stehen zum heutigen Zeitpunkt noch weitgehend aus; soweit diese Massnahmen im Rahmen der baurechtlichen Grundordnung definiert werden sollen, wird diese im Projekt O'mundo erfolgen.

Der Entscheid über die Geltung des Klimareglementes auf den Stadtteil Ostermundigen, wird der fusionierten Gemeinde überlassen, da die erforderlichen zusätzlichen Massnahmen nicht spezifisch den Stadtteil Ostermundigen betreffen würden. Nach einer Fusion bestehen mit

ewb (heutiges Gebiet der Stadt Bern) und der BKW Energie AG (heutiges Gebiet der Gemeinde Ostermundigen) weiterhin zwei Netzbetreiber und damit auch zwei Versorgungsgebiet mit unterschiedlicher Gebühren- bzw. Preisstruktur.

### **3.5. Bestandessicherheit der Schulraumplanung**

Die beiden Gemeinden führen während der Fusionsverhandlungsphase laufende Projekte weiter. Diese Projekte werden grundsätzlich in die fusionierte Gemeinde übernommen. Die Umsetzung der Schulraumplanung der Gemeinde Ostermundigen wird «von besonderer Bedeutung» definiert und wird in den Fusionsdokumenten verankert.

### **3.6. Mitsprache und Partizipation der Ostermundiger Bevölkerung im fusionierten Bern und in Bezug auf den Stadtteil Ostermundigen**

Für den Stadtteil Ostermundigen ist eine öffentlich-rechtliche Kommission (sogenannte Stadtteilkommission Ostermundigen) von 6 Mitgliedern ohne zeitliche Befristung vorgesehen. Diese Mitglieder werden im Majorzverfahren durch die Stimmberechtigten des Stadtteils Ostermundigen gewählt und das Präsidium wird durch den/die Fusionsbeauftragte/n wahrgenommen. Diese öffentlich-rechtliche Kommission wird im Fusionsreglement verankert sein.

Die Kommission wird über ein eigenes Budget verfügen und wird für die Beiträge an die Vereine (Weiterführung des Unterstützungsmodells Ostermundigen mit Leistungsverträgen) und die Bereitstellung von Ressourcen des Werkhofs Ostermundigen für Anlässe in Ostermundigen zuständig sein. Allenfalls können auch Versammlungen der Stimmberechtigten des Stadtteils Ostermundigen durchgeführt werden.

Diese öffentlich-rechtliche Ausgestaltung der Mitsprache eines Stadtteils ist wohl einzigartig in der Schweiz und erhält dadurch einen Pilotcharakter.

Im laufenden Projekt zur Überprüfung der Strukturen der Quartierkommissionen in der Stadt Bern haben zwei Mitglieder der Begleitgruppe Ostermundigen beratend teilgenommen. Der Entscheid über eine allfällige Reform der Quartierkommission steht zurzeit noch aus.

### **3.7. Politische Strukturen im fusionierten Bern (Grösse und Wahlsystem politischer Gremien)**

**Gemeinderat:** Die Exekutive der neu fusionierten Gemeinde wird wie bisher 5 Mitglieder umfassen und die Wahl erfolgt im Proporzwahlverfahren. Die Stimmberechtigten des Stadtteils Ostermundigen können uneingeschränkt an der Wahl des Gemeinderates und des Stadtpräsidiums teilnehmen (aktives und passives Wahlrecht).

Der Stadtteil Ostermundigen wird durch eine\*n Fusionsbeauftragte\*n in der Exekutive vertreten. Die Wahl dieser Vertretung erfolgt im Majorzverfahren im Stadtteil Ostermundigen, es ist eine politische Wahl (keine fachlichen Voraussetzungen, keine hierarchische Unterordnung) auf gleicher Stufe wie die Gemeinderatsmitglieder der fusionierten Gemeinde. Der/die Fusionsbeauftragte\*r präsidiert die Stadtteilkommission Ostermundigen und nimmt an allen Gemeinderatsgeschäften mit Fusionsrelevanz mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Gemeinderatssitzungen teil. Der Entscheid über die Fusionsrelevanz von Gemeinderatsgeschäften liegt beim/bei der Fusionsbeauftragten. Das Amt der fusionsbeauftragten Person ist befristet auf eine Legislatur.

Der/die Fusionsbeauftragte nimmt Einsitz in den strategischen Leitungsgremien der Musikschule Bantiger, der KEWU AG sowie in der Schulkreiskommission Ostermundigen. Diese Einsitznahme wird reglementarisch in den Fusionsdokumenten verankert.

Die fusionierte Gemeinde wird in der ersten Legislatur entscheiden, ob der Gemeinderat auf 7 Mitglieder erweitert wird.

- ① Der Entscheidungsfindungsweg, welcher zu diesem vorgenannten Verhandlungsergebnis führte, ist ausführlich im nachfolgenden Kapitel 4 beschrieben.

**Stadtrat:** Der Stadtrat der fusionierten Gemeinde wird wie bisher 80 Mitglieder umfassen und für den Stadtteil Ostermundigen werden keine Sitzansprüche bestehen. Die Wahl dieser Mitglieder wird über das gesamte neu fusionierte Stadtgebiet hinweg erfolgen. Die Stimmberechtigten des Stadtteils Ostermundigen können uneingeschränkt an der Wahl des Stadtrats teilnehmen.

- ① Dieses Verhandlungsergebnis entspricht demjenigen, welches dem GGR bereits mit der Botschaft zur GGR-Sitzung vom 24. Februar 2022 kommuniziert wurde.

### **3.8. Gestaltung des Vereins- und Quartierlebens Ostermundigen im fusionierten Bern**

Die identitätsstiftenden Anlässe im Stadtteil Ostermundigen (z.B. Parkkonzerte, Streetfood-Festivals, Bundesfeier, Mundiger Fescht) sollen erhalten bleiben und durch die fusionierte Gemeinde gefördert werden.

Das heutige Förderungssystem der Vereine von Ostermundigen wird in der fusionierten Gemeinde weitergeführt. Die Leistungen werden im heutigen Umfang weitergeführt, d.h. die Vereine (Kultur und Sport) von Ostermundigen werden aufgrund der bestehenden Leistungsvereinbarungen mit jährlich ca. CHF 70'000 weiter unterstützt. Im Weiteren dürfen die Vereine weiterhin die Schul- und Sportanlagen kostenlos benützen. Zudem erbringt der Werkhof Ostermundigen Leistungen zu Gunsten von Vereinen und Veranstaltungen in Ostermundigen, die nicht in Rechnung gestellt werden.

Die Zuständigkeit für die Mittelverwendung und die Beschlussfassung über die Leistungsvereinbarungen liegt bei der Stadtteilkommission Ostermundigen.

Es wird keine Garantie für dieses Förderungssystem vorgesehen. Die fusionierte Gemeinde kann/wird die Form der Förderung zu gegebener Zeit überprüfen und wohl vereinheitlichen.

### **3.9. Angebote und Dienstleistungen für die Bevölkerung mit Berücksichtigung der Bürgernähe**

Bei der Integration der Aufgabenerfüllungen Ostermundigen in die Strukturen der Stadt Bern werden die Verwaltungsstandorte grundsätzlich aufgehoben und die Arbeitsplätze der Verwaltungsangestellten von Ostermundigen in die Stadt Bern verlagert. Ausnahmen bilden hier die Bereiche

- des Erwachsenen- und Kinderschutz,
- des Sozialdienstes.

Diese Büroräumlichkeiten werden einstweilen in Ostermundigen weitergeführt.

Der Gemeinderat und die Abteilungsleiterkonferenz Ostermundigen schlagen zudem vor, dass die Bereiche «Bauinspektorat» und «Gemeindeplanung» auch in einer Übergangsphase vor Ort verbleiben sollen.



Die folgenden Aufgaben werden nach einer Fusion dezentral in Ostermundigen weitergeführt:

- Schulstandorte
- Jugend- und Freizeiteinrichtungen
- Bibliothek/Ludothek
- Freibad Ostermundigen (bleibt entgeltlich und bestehende Tarifordnung wird übernommen)
- Feuerwehrmagazin
- Zivilschutzzentrum
- Werkhof

Es besteht für diese Büroräumlichkeiten und Aufgabenerfüllungen keine zeitliche Garantie, Änderungen bleiben möglich gemäss der Zuständigkeitsordnung der fusionierten Gemeinde.

Es wird somit kein «Bürgerschalter» in Ostermundigen eingerichtet, da die Erfahrungen aus dem Fusionsprojekt Luzern-Littau zeigen, dass dieses Angebot kaum genutzt wird. Es wird jedoch geprüft, ob in der Bibliothek/Ludothek Ostermundigen eine Anlaufstelle für die Einwohner/innen von Ostermundigen im Sinne eines «Infodesk» eingerichtet werden kann.

### **3.10. Anstellungsbedingungen des Gemeindepersonals heute und im fusionierten Bern und Verfahren zur Angleichung der Anstellungsbedingungen und für die Gewährleistung der Besitzstandsgarantien**

Siehe Ausführungen unter nachfolgendem Kapitel 6. Teilprojekt Personal

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die Verhandlungsergebnisse der weiterführenden Themen nebst dem Auftrag des GGR vom 17. Dezember 2020 erläutert.

### **3.11. Soziale Angebote**

**Kitas, Betreuungsgutscheine, Offene Kinder- & Jugendarbeit, PINTO, Soziokultur, Schulsozialarbeit, Schulische Gesundheitsförderung, Schulärztlicher Dienst, Frühförderung**

Es soll eine Angleichung des Leistungsstandards erfolgen, dabei sind die aktuellen Rechtsgrundlagen der Stadt Bern massgebend. Bei sozialen Angeboten mit individualrechtlichem Anspruch werden die Leistungen – soweit möglich – ab dem Fusionszeitpunkt allen Einwohner\*innen gewährt. Bei der Allgemeinheit offenstehenden Angeboten hat der Stadtteil Ostermundigen grundsätzlich die gleichen Anrechte auf Leistungen wie die anderen Stadtteile. Wo Leistungen in der Gemeinde Ostermundigen bereits heute erbracht werden (z.B. offene Kinder- und Jugendarbeit, Bibliothek/Ludothek), werden die Angebote in die Strukturen der Stadt Bern überführt. Wo Leistungen derzeit in der Gemeinde Ostermundigen noch nicht erbracht werden, wird nach dem Fusionsbeschluss die Ausweitung der Aufgabenerfüllung auf den Stadtteil Ostermundigen angegangen.

Folgende Leistungen werden ab dem 1.1.2025 auch den Einwohner\*innen des Stadtteils Ostermundigen gewährt:

- Betreuungsgutscheine Kita nach den Rechtsgrundlagen der Stadt Bern
- Sozialhilfe nach dem Standard der Stadt Bern (z.B. Mietzinsrichtlinien)

Folgende Leistungen werden nach der Fusion schrittweise auch den Einwohner\*innen des Stadtteils Ostermundigen gewährt (bis spätestens Schuljahresbeginn 2026/2027):

- Ferienbetreuung (durch Tagesschulen)
- Frühförderung («primano»)
- Schulärztlicher Dienst

Folgende, der Allgemeinheit offenstehenden Leistungen, werden ab dem 1.1.2025 für den Stadtteil Ostermundigen erbracht:

- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Bibliothek und Ludothek (gemäss aktuellem Vertrag)

Bei den folgenden Leistungen wird nach dem Fusionsbeschluss die Ausweitung der Aufgabenerfüllung auf den Stadtteil Ostermundigen angegangen:

- PINTO
- Soziokultur / Gemeinwesenarbeit
- Fachstelle schulische Gesundheitsförderung und Prävention

Die Kita Hummelinäscht in Ostermundigen wird von der fusionierten Gemeinde übernommen und in den Bereich Kitas Stadt Bern integriert. Es steht der fusionierten Gemeinde offen, die Kita später auszulagern.

Die Schulsozialarbeiter\*innen von Ostermundigen werden bei einer Fusion übernommen und weiterhin an den derzeitigen Standorten eingesetzt. Zum Versorgungsgrad der Schulsozialarbeit sind zurzeit noch Fachgespräche im Gang.

### **3.12. Volksschule / Sonderklassen / Tagesschule**

Die Schulen Ostermundigen werden als siebter Schulkreis in die Strukturen der Stadt Bern bzw. der fusionierten Gemeinde integriert. Die vier (bzw. ab 2026: fünf) Schulstandorte des Schulkreises Ostermundigen werden (wie bisher) von je einer Standortschulleitung geführt; eine der vier Schulleitungen übernimmt die Funktion als «Geschäftsführende Schulleitung». Die Schulleitungen des Schulkreises Ostermundigen werden von einer Schulkreisschulkommission geführt und beaufsichtigt. Die Zuständigkeiten der Schulkreiskommission Ostermundigen ergeben sich aus dem Schulreglement Bern und sind demnach identisch mit den Zuständigkeiten der anderen Schulkreiskommissionen.

Schulmodell: Die Spez. Sek. Ostermundigen wird nach einer Fusion mittelfristig aufgehoben (soweit in Ostermundigen nicht ohnehin im Rahmen der laufenden Reform eine Aufhebung erfolgt). Vorgesehen ist eine Übergangsphase bis Schuljahresbeginn 2027/2028.

Über die Regelungen zur ersten Wahl der Schulkreiskommission Ostermundigen entscheidet die heutige Gemeinde Ostermundigen vor dem Fusionsdatum vom 1.1.2025; nach der Fusion erfolgt die Wahl nach den Bestimmungen der Stadt Bern.

Die Sonderklassen Ostermundigen bleiben der Schulleitung Bernstrasse unterstellt (nicht SL HPSK), indirekte Unterstellung unter die Schulkreiskommission Ostermundigen.

Tagesschule: Der Vertrag mit der GEWA für die Lieferung der Mahlzeiten in den Tagesschulen Ostermundigen läuft nach der Fusion einstweilen weiter. Über die Kündigung entscheidet die fusionierte Gemeinde.

### **3.13. Abfallentsorgung Entsorgung + Recycling Bern**

Die Abfallentsorgung im Stadtteil Ostermundigen wird nach einer Fusion zunächst wie bisher weitergeführt (Aktionärsbindungsvertrag mit KEWU AG). Es bestehen somit zwei parallele

Abfallentsorgungs-Systeme mit zwei getrennten Spezialfinanzierungen (sowie einer dritten Spezialfinanzierung für den Marktbereich) sowie zwei unterschiedlichen Gebührensystemen.

Die Abfallfraktionen aus dem Stadtteil Ostermundigen werden der KEWU AG (und nicht der KVA Bern) zugeführt. Das Farbsack-Trennsystem der Stadt Bern wird im Stadtteil Ostermundigen nach einer Fusion einstweilen nicht angeboten. Der Abfuhrhythmus (Entsorgungsintervall) bleibt im Stadtteil Ostermundigen vorerst unverändert. Eine Vereinheitlichung wird nach der Fusion angestrebt.

Der Gemeinderat schlägt zudem vor, die Abfallentsorgung nach Abschluss einer allfälligen Fusion regional zu überprüfen.

#### 4. TEILPROJEKT STRUKTURFRAGEN –

##### VERHANDLUNGSERGEBNIS AUFTRAG GGR VOM 24. FEBRUAR 2022

Nachdem das Gemeindeparlament Ostermundigen am 24. Februar 2022 eine fusionsbeauftragte Person, welche im Gemeinderat der Stadt Bern für fusionsrelevante Geschäfte im Gemeinderat ein Anwesenheits- und Antragsrecht zusteht, als ungenügend erachtet hatte, wurde in der Folge nach einem tragfähigen Kompromiss gesucht. Vom GGR wurde eine vollwertige Vertretung während einer Übergangszeit von 4 bis 8 Jahren verlangt. Es wurden nachfolgende vier Varianten beraten und geprüft.

##### 4.1. Version V (Vision)

<b>Variante V</b> V = Vision	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahl zusätzliches GR-Mitglied durch Stimmberechtigte Ostermundigen im Majorz-Verfahren</li> <li>- Volles Stimmrecht im GR Bern für fusionsrelevante Geschäfte</li> <li>- Stimmberechtigte Ostermundigen wählen auch GR-Mitglieder und Stapi Bern</li> </ul>
---------------------------------	--

Als mögliche Lösung wurde über ein Gemeinderatsmitglied gesprochen, welches im Gebiet Ostermundigen im Majorz-Verfahren gewählt wird und dem für fusionsrelevante Geschäfte das volle Stimmrecht zukommen.

Bei der beschriebenen Lösung ist davon auszugehen, dass ein partiell stimmberechtigtes Gemeinderatsmitglied im Lichte der Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) rechtswidrig ist. Die in Artikel 25 Absatz 1 GG stipulierte Führungsverantwortung kann nicht auf zwei Kategorien von Gemeinderatsmitgliedern aufgeteilt werden, die Verantwortung des Gemeinderats ist «unteilbar».

Es gilt als weiterer Aspekt der Rechtswidrigkeit einer solchen Lösung darauf hinzuweisen, dass das Gemeindegesetz – im Gegensatz zu den Kommissionen – für den Gemeinderat eine feste Anzahl Gemeinderatsmitglieder verlangt (Art. 26 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 GG). Eine allzu grosszügige Beurteilung im Interesse der Fusion könnte sich im Nachhinein als kontraproduktiv erweisen, nämlich dann, wenn eine Genehmigung mittels Beschwerde angefochten würde. Jede(r) Stimmberechtigte ist berechtigt, die Rechtmässigkeit einer Regelung gerichtlich überprüfen zu lassen. Und hier ist davon auszugehen, dass spätestens das kantonale Verwaltungsgericht ausschliesslich nach rechtlichen, und nicht nach politischen Gesichtspunkten entscheiden würde.

⇒ *Fazit:* Diese Variante ist rechtswidrig.

#### 4.2. Variante Gemeinderat+

<b>Variante Gemeinderat+</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung neues zusätzliches Gemeindeorgans, welches anstelle des Gemeinderates über fusionsrelevante Geschäfte bestimmt</li> <li>- Mitglieder: ordentliche GR-Mitglieder (gewählt durch Stimmberechtigte Bern und Ostermundigen) sowie 1 Person aus Ostermundigen (Wahl im Majorz-Verfahren durch Stimmberechtigte Ostermundigen)</li> <li>- Volles Stimmrecht für alle Mitglieder über fusionsrelevante Geschäfte</li> </ul>
------------------------------	---

Aufgrund der Rechtswidrigkeit der Lösung unter Ziffer 4.1 wurden Überlegungen dazu angestellt, wie das Ziel einer Person, die im Gebiet Ostermundigen im Majorz-Verfahren gewählt wird und der für fusionsrelevante Geschäfte das volle Stimmrecht zukommt, allenfalls doch realisiert werden könnte. Dabei ist die folgende Idee aufgekommen:

- ⇒ Schaffung eines neuen Gemeindeorgans, welches anstelle des Gemeinderats über fusionsrelevante Geschäfte bestimmt («Gemeinderat +»). Das Organ besteht aus den ordentlichen Gemeinderatsmitgliedern (gewählt durch die Stimmberechtigten von Bern und Ostermundigen) sowie einer Person, die im Gebiet Ostermundigen im Majorz-Verfahren gewählt wird. Allen sechs Mitgliedern dieses Organs kommt bei der Beschlussfassung über fusionsrelevante Geschäfte volles Stimmrecht zu. Das Organ wird für eine Übergangsfrist von vier Jahren eingesetzt.

Diese Variante wurde bereits nach der Parlaments Sitzung in Ostermundigen von der Gesamtprojektleitung erörtert und gleichzeitig auch wieder verworfen, weil diese nicht dem Beschluss und der Diskussion im GGR entspricht. Diese vorgeschlagene Lösung sieht die Bildung eines zusätzlichen Gremiums vor, aber im GGR war klar die Rede von einer stimmberechtigten Vertretung im Gemeinderat.

- ⇒ *Fazit:* Diese Variante entspricht nicht dem Beschluss des GGR Ostermundigen vom 24. Februar 2022 und wäre schwierig umsetzbar und in der Handhabung schwerfällig.

#### 4.3. Varianten A und B

<b>Variante A</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahl fusionsbeauftragte Person durch Stimmberechtigte Ostermundigen im Majorz-Verfahren</li> <li>- Fusionsbeauftragte Person hat im GR Bern kein Stimmrecht, aber Antragsrecht</li> <li>- Stimmberechtigte Ostermundigen wählen auch GR-Mitglieder und Stapi Bern</li> </ul>
<b>Variante B</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahl zusätzliches GR-Mitglied durch Stimmberechtigte Ostermundigen im Majorz-Verfahren</li> <li>- Volles Stimmrecht im GR Bern</li> <li>- Stimmberechtigte Ostermundigen können GR-Mitglieder und Stapi Bern nicht wählen</li> </ul>

Somit standen in der Strukturdiskussion der Exekutive nach wie vor die ursprünglichen Varianten A und B im Vordergrund.

- ⇒ *Fazit:* Die Projektgremien haben sich für die Variante A entschieden. Die weiteren Details zu dieser Variante sind in vorerwähntem Kapitel 3.7. näher umschrieben.

*Begründung:* Die vom GGR geforderte Variante ist aus wahrarithmetischen und parteipolitischen Gründen, die Varianten V aus rechtlichen Gründen und die Variante Gemeinderat+ aus umsetzungstechnischen Gründen nicht realisierbar. Zudem

entspricht die Variante Gemeinderat+ nicht den Forderungen des GGR. Der Gemeinderat kann somit der vom GGR in Auftrag gegebene Vorstoss nicht umsetzen und verlangt vom GGR eine Beurteilung zum weiteren Vorgehen im Rahmen des aktuell vorliegenden provisorischen Zwischenergebnisses als «Gesamtpaket» der Verhandlungen.

## 5. TEILPROJEKT FINANZEN

Aus finanziellen Gründen ist eine Fusion nicht zwingend notwendig. Trotz angespannter Finanzlage kann die Gemeinde Ostermundigen den Service Public weiterhin sicherstellen. Die Produktionskosten (schlanke Prozesse, effizientere Geschäftsführung) des Service Publics werden in Ostermundigen zu tieferen Kosten als in der Stadt Bern erbracht.

Im Gesamthaushalt beträgt das Total des Aufwands der Rechnung 2021 ohne interne Verrechnungen in Bern CHF 1.2 Mia. und in Ostermundigen CHF 108 Mio., was 9% des Aufwandes der Stadt Bern ausmacht. Die Bilanzsumme 2021 der Stadt Bern beläuft sich Ende 2021 auf CHF 4.4 Mia. diejenige von Ostermundigen auf CHF 128 Mio.

Aus den aktuell vorhandenen Zahlen (Stand 2021) ist gegenüber den zusammengeführten Finanzplänen eine wiederkehrende Mehrbelastung der fusionierten Haushalte von netto CHF 5.6 – 8.7 Mio. (inkl. Steuerertragseinbusse aufgrund der tieferen Steueranlage der Stadt Bern) zu erwarten. In den ersten fünf Jahren der Fusion kommen noch CHF 1.0 – 1.6 Mio. für die Abschreibungen der aktivierten Fusionskosten hinzu. Die einmaligen, nicht aktivierbaren Kosten für die Ausfinanzierung der Personalvorsorgelösung betragen zwischen CHF 4.2 – 13.1 Mio.

In der fusionierten Gemeinde gilt der bisherige Steuerfuss der Stadt Bern von 1,54. Ostermundigen geht in seiner heutigen Finanzplanung von einer Erhöhung der Steueranlage von 1,69 auf 1,74 bis im Jahr 2024 aus. Da bei einer Fusion die Steueranlage der Stadt Bern übernommen wird, zahlen die Steuerpflichtigen von Ostermundigen – natürliche und juristische Personen – im Moment des Fusionsstarts im Jahr 2025 voraussichtlich 2 Steuerzehntel weniger als ohne Zusammenschluss.

Gemäss den Finanzplänen der beiden Gemeinden ist bis 2026 von einem Anstieg der Verschuldung auszugehen. Es darf an dieser Stelle jedoch festgehalten werden, dass aufgrund der eher vorsichtigen Finanzplanung im Bereich der Verschuldung – wie in den vergangenen Jahren im Übrigen auch – die IST-Werte besser ausfallen dürften.

Noch nicht abschliessend quantifiziert sind allfällige Auswirkungen auf das Eigenkapital, welche sich durch eine Nutzungsänderung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens nach einer Fusion ergeben können. In Ostermundigen dürften die Liegenschaften Bernstrasse 65D und Schiessplatzweg 1 (Alpenrösli) im Falle einer Fusion in das Finanzvermögen überführt werden können. Es darf ein Aufwertungsgewinn von rund CHF 2.6 Mio. erwartet werden, welcher die Eigenkapitalbasis der fusionierten Gemeinde verstärken wird.

Ob allein oder gemeinsam: Das Ringen um das Haushaltsgleichgewicht bleibt in den nächsten Jahren sowohl in Bern wie in Ostermundigen anspruchsvoll. Die ungenügende Selbstfinanzierung und die hohe Verschuldung zwingen zu einer umsichtigen Finanzpolitik. Bis 2024 wird das im letzten Jahr beschlossene 42-Millionen-Sparprogramm der Stadt Bern seine volle Wirkung entfalten. Ein weiteres Entlastungspaket ist bereits angekündigt.

## 6. TEILPROJEKT PERSONAL

### 6.1. Leistungsunterschiede bei den Anstellungsbedingungen

Als Grundsatz unbestritten ist die Tatsache, dass ab 1. Januar 2025 für das gesamte Personal der fusionierten Gemeinde die dazumal gültigen Anstellungsbedingungen der Stadt Bern gelten würden. Diese Lösung wurde bereits in der Machbarkeitsstudie festgehalten. Dies führt – nebst dem Thema Rentenalter - beim Personal von Ostermundigen in verschiedenen Punkten zu Leistungsunterschieden gegenüber den heute in Ostermundigen geltenden Regelungen.

Die nachfolgende Tabelle hält die je aktuellen Regelungen bei den Leistungsunterschieden fest. Es gilt anzumerken, dass in der Stadt Bern in einigen Punkten Revisionsbestrebungen im Gange sind, die allenfalls vor dem 1. Januar 2025 in Kraft treten könnten.

Thema	Bern	Ostermundigen
<b>Besitzstand</b>	2jähriger Besitzstand mit anschliessend etappenweiser Kürzung (Jährlich 2 Lohnstufen)	Lebenslanger Besitzstand bei Versetzung aus «dienstlichen» Gründen
<b>Rentenalter</b>	63	Frauen 64 (dürfen aber bis 65) Männer 65
<b>Verlängerungsmöglichkeit</b>	Es besteht kein Anspruch auf Weiterbeschäftigung nach 63; Verlängerungsmöglichkeit bis 70 mit sehr restriktiver Anwendung (evtl. Erleichterung)	Nur in Notfallsituationen nach 65 (Ausnahme Tagesschulen)
<b>Wöchentliche Arbeitszeit</b>	40 Stunden (wählbares Bandbreitenmodell 38-42)	42 Stunden
<b>Ferien in Tagen</b>	Bis 20: 35 Tage Bis 49: 25 Tage Bis 59: 30 Tage Ab 60: 35 Tage Leitende Angestellten haben Anspruch auf 5 Tage mehr Ferien, sie dürfen jedoch grundsätzlich keine Überstunden geltend machen.	Lernende: 30 Tage Bis 20: 30 Tage Bis 54: 25 Tage Ab 55: 30 Tage
<b>Mutterschaftsurlaub</b>	16 Wochen Ab 1.1.2023 allenfalls erweitert, zurzeit im Stadtrat	14 Wochen
<b>Vaterschaftsurlaub</b>	4 Wochen Ab 1.1.2023 allenfalls erweitert, zurzeit im Stadtrat	2 Wochen
<b>Arbeitsfreie Tage</b>	11.5 Tage	11 Tage + Freitag nach Auffahrt
<b>Probezeit</b>	6 Monate (Leitende 12 Mt.) Voraussichtlich ab 1.1.2023 neu 3 Monate für alle	6 Monate, automatische Verlängerung bei Krankheit und Unfall

<b>Sperrfrist (Kündigungsschutz)</b>	Probezeit: 90 Tage Nachher: 360 Tage	1. Dienstjahr: keine 2.– 5. Dienstjahr: 60 Tage 6. – 9- Dienstjahr: 150 Tage Ab 10. Dienstjahr: 180 Tage
<b>Lohnfortzahlung</b>	<p>Personalreglement Art. 44 Leistung bei Unfall und Krankheit</p> <p>1 Angestellte haben bei Arbeitsverhinderung wegen Unfall und Krankheit Anspruch auf Lohnfortzahlung zu 100 Prozent während 360 innerhalb von 540 Tagen Ist dieser Leistungsanspruch erschöpft, besteht, sofern die Anmeldung bei der Invalidenversicherung erfolgt ist, bis zum Rentenentscheid der Personalvorsorgekasse Anspruch auf Lohnfortzahlung in Höhe der zu erwartenden Rente. Der Anspruch auf Lohnfortzahlung endet in jedem Fall mit dem Erreichen der Altersgrenze.</p> <p>2 Haben die betroffenen Angestellten ihre Arbeit voll und ununterbrochen während eines halben Jahrs wiederaufgenommen, entsteht ein neuer Anspruch auf Lohnfortzahlung während 180 Tagen Ein neuer, voller Anspruch auf Lohnfortzahlung entsteht nach einer vollen und ununterbrochenen Arbeitsleitung von einem Jahr.</p> <p>Änderung per 1.1.2023: 365 Tage 100% 365 Tage 90% Unfall: dito.</p>	<p>Krankheit:</p> <p>1. Jahr: 3 Monate 100%, dann 21 Monate 90%</p> <p>2. Jahr: 5 Monate 100%, dann 19 Monate 90%</p> <p>...</p> <p>Ab 5. Jahr: 12 Monate 100%, dann 12 Monate 90%</p> <p>Unfall: 720 Tage 100%</p>
<b>Lohnanstieg</b>	Leistungsabhängige fixierte Leistungsstufen 1.3 – 2.2%	Automatischer Stufenanstieg (1 Stufe) bei erfüllter Leistung
<b>Nebenleistungen</b>	CHF 240 an ÖV-Abo CHF 120 für Velofahrer Publibike 1. Stunde gratis PVK Beteiligung AG	Freibad gratis Übernahme AG Prämie BU/NBU für AN Übernahme AG Prämie KTG für AN PVK Beteiligung AG
<b>Betreuungszulage</b>	CHF 209 pro Monat + Ausbildungszulage	CHF 250.65 pro Monat + Ausbildungszulage
<b>Kinderzulage</b>	CHF 257 pro Monat	CHF 230 pro Monat
<b>Treueprämie</b>	<p>5 Jahre: 25% Monatslohn 10 Jahre: 50% Monatslohn 15 Jahre: 75% Monatslohn 20, 25, 30 ... Jahre: 100% Monatslohn</p> <p>Wird per 1.1.2023 geändert – neu 10-Jahres Rhythmus</p>	<p>10 + 15 Jahre: 10 Tagessätze 20, 25, 30 ... Jahre: 22 Tagessätze</p>

Der überwiegende Teil der Bereiche mit Leistungsunterschieden führt zu verschiedenen Leistungsverbesserungen für das Personal von Ostermundigen. In Bezug auf den bereits während der Machbarkeitsphase ausgesprochenen Lohnbesitzstand, soll die heute in der Stadt Bern gültige Regelung zum Zug kommen. Das bedeutet ein zweijähriger Lohnbesitzstand bei allfällig tieferem neuem Lohn mit anschliessend stufenweiser Angleichung. Bei allen anderen Leistungsunterschieden sieht das Verhandlungsergebnis des Lenkungsausschusses vor, keine Besitzstände oder übergangsrechtliche Regelungen vorzusehen.

## **6.2. Auswirkungen unterschiedliches Rentenalter auf Pensionskasse und generelle Leistungsunterschiede**

Bei einer Fusion ist nicht garantiert, dass die Ostermundiger Versicherten nach dem Wechsel in den Vorsorgeplan der Stadt Bern wieder mindestens ihren heutigen Altersrentenanspruch erreichen. Insbesondere, weil sie bei der Stadt Bern künftig im Alter 63 in Pension gehen würden und nicht mehr im Alter 65/64. Die Mitarbeitenden der Stadt Bern haben heute keinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung nach Vollendung des 63. Altersjahres. Weil sie dadurch zwei Jahre weniger Sparbeiträge bezahlen, zwei Jahre weniger Zins auf den Alterssparkonten erhalten und die Rente zwei Jahre früher beziehen, ergibt sich für die Ostermundiger Mitarbeitenden eine Einbusse auf der Altersrente gegenüber dem aktuellen Anspruch von bis zu 30 Prozent. Beim Wechsel muss deshalb die Besitzstandsregelung in noch zu klärender Form definiert werden, z.B. mit einer individuellen Einmaleinlage auf die Alterssparkonten, welche die Einbussen ausgleicht, und/oder mit der Gewährung zur Weiterbeschäftigung bis zum 64. resp. 65 Altersjahr.

Die abschliessenden Verhandlungsentscheide stehen noch aus, der letzte Entscheid wird kurz nach dem Versand dieser GGR-Botschaft gefällt und somit kann anlässlich der GGR-Sitzung mündlich darüber orientiert werden.

## **7. ZEITPLAN**

Der anlässlich der GGR-Sitzung vom 24. Februar 2022 besprochene Zeitpunkt, wonach das Parlament anlässlich seiner Sitzung 23. Juni 2022 über die erneuten Verhandlungen dieser Strukturfrage orientiert wird, konnte aus verhandlungstechnischen Gründen nicht eingehalten werden. Es fanden intensive und kontroverse Verhandlungen statt, welche erst während den Sommerferien 2022 zum Abschluss kamen.

Im Weiteren haben die Projektgremien beschlossen, den geplanten Termin der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 auf das 4. Quartal 2023 zu verschieben. Am Umsetzungstermin der allfälligen Fusion auf den 1. Januar 2025 wird festgehalten.

### **Terminplan des weiteren Vorgehens:**

21.10.2022 – 20.12.2022	Öffentliche Vernehmlassung Gesamtpaket und Fusionsdokumente
KW2	Auswertung der öffentlichen Vernehmlassung
KW 3	Kerngruppe – Kenntnisnahme Auswertung öff. Vernehmlassung
KW 4	Agglomerationskommission Stadt Bern und BG Ostermundigen



KW 5	Lenkungsausschuss – Kenntnisnahme Auswertung öff. Vernehmlassung
KW 6 + 7	Arbeitsgemeinschaft Recht & Governance - Fusionsdokumente erarbeiten
KW 8 und 9	Agglomerationskommission und Begleitgruppe – Vernehmlassung Fusionsdokumente
KW 12	Gemeinderat Ostermundigen - Präsentation Fusionsdokumente in den Exekutiven
KW 21	Gemeinderat Ostermundigen - Verabschiedung Fusionsdokumente z.Hd. Grosse Gemeinderat Ostermundigen
KW 26	Grosser Gemeinderat Ostermundigen – Verabschiedung Fusionsdokumente z.Hd. Volksabstimmung
4. Q 2023	Volksabstimmung für Fusion
1.1.2025	Allfällige Umsetzung der Fusion

Da in der Stadt Bern die verwaltungsinterne Vorlaufzeit für eine Volksabstimmung länger dauert, als dies in Ostermundigen der Fall ist, muss der Grosse Gemeinderat bereits 5 Monate vor dem Abstimmungswochenende den erforderlichen Beschluss fassen.

## 8. MITBERICHTE / STELLUNGNAHMEN

### 8.1. Abteilungsleiterkonferenz Ostermundigen

#### **Stellungnahme vom 22. Juni 2022**

Die Abteilungsleiterkonferenz Ostermundigen hat sich an ihrer Sitzung vom 22. Juni 2022 mit dem Gesamtpaket (nach Lenkungsausschuss vom 22. Mai 2022) befasst und hat den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die ALK lehnt das vorliegende Gesamtpaket (tabellarische Übersicht nach Lenkungsausschuss vom 31.05.2022) ab.
2. Die Begründung dieser Ablehnung liegt bei folgenden Punkten:
  - Es gilt in sämtlichen Themen zu definieren, welche Leistungsstandards für den möglichen künftigen Stadtteil Ostermundigen anzuwenden sind.
  - Nebst den bereits entschiedenen Verwaltungseinheiten, welche mindestens in einer Übergangsphase in Ostermundigen bleiben würden, sollen das Bauinspektorat und der Bereich der Gemeindeplanung aufgrund von den individuellen Bauvorschriften weiterhin in Ostermundigen als Zweigstelle vor Ort betrieben werden.
  - Die offenen Fragen im Personalbereich sind von grosser Bedeutung für das Personal der Gemeinde Ostermundigen. Die vorliegenden Zwischenergebnisse (unter anderem Berechnungen und Varianten) gilt es gemäss den Ausführungen in der vorerwähnten Diskussion nochmals zu überprüfen und wo nötig zu vertiefen. Zudem sind die Sozialpartner beider Gemeinden unverzüglich aktiv in den Prozess einzubeziehen und die Mitarbeitenden rasch möglichst über die Inhalte und den geplanten Prozess zu orientieren.

3. Die ALK beantragt, die in der Diskussion festgehaltenen Ergänzungen/Inputs/Bemerkungen in der tabellarischen Übersicht Gesamtpaket aufzunehmen und diese wo notwendig zu überarbeiten.
4. Die ALK beantragt, dass bei einem allfälligen Pensionsalter 63 nebst den Übergangsbestimmungen für die Personalvorsorge auch die Ausfinanzierung der Kürzung der AHV-Rente sichergestellt werden muss.

### **Stellungnahme vom 16. August 2022**

Die ALK bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum aktuellen Stand der Fusionsverhandlungen. Aus operativer Sicht empfiehlt die ALK in den nächsten Projektphasen folgende Themen nochmals zu vertiefen:

- Es gilt in sämtlichen Themen zu definieren, welche Leistungsstandards für den möglichen künftigen Stadtteil Ostermundigen anzuwenden sind, denn die angewandten Standards der Stadt Bern entsprechen nicht automatisch den Bedürfnissen der Bevölkerung, der Vereine und/oder des Gewerbes/Wirtschaft der heutigen Gemeinde Ostermundigen.
- Nebst den bereits entschiedenen Verwaltungseinheiten, welche mindestens in einer Übergangsphase in Ostermundigen bleiben würden, sollen das Bauinspektorat und der Bereich der Gemeindeplanung aufgrund von den individuellen Bauvorschriften weiterhin in Ostermundigen als Zweigstelle vor Ort im Stadtteil Ostermundigen betrieben werden.

Der Lösungsvorschlag zur Thematik «Auswirkungen unterschiedliches Rentenalter», wonach den Mitarbeitenden von Ostermundigen eine Einmaleinlage in die Pensionskasse sowie die Weiterbeschäftigung bis zum Rentenalter von 65 Jahren zugesichert wird, ist zielführend und wird von der ALK unterstützt. Diese Zusicherung soll vorbehaltlos, ohne spezifische Rahmenbedingungen sein.

## **8.2. Begleitgruppe KOBe Ostermundigen**

### **Mitbericht vom 29. Juni 2022**

Die Begleitgruppe Ostermundigen KOBe (BG) hat sich an ihrer Sitzung vom 29. Juni 2022 mit dem «Gesamtpaket» (nach Lenkungsausschuss vom 22. Mai 2022) befasst und ist zu den folgenden Schlüssen gelangt:

#### *Allgemeine Einschätzung*

- Die BG begrüsst das Gesamtpaket. Sie erachtet es als ausgewogen. Die getroffenen Lösungen präsentieren sich in ihrer Gesamtheit als eine Art Blumenstrauß, den man nicht je nach eigenen Interessen wieder zerpfücken sollte.
- Das Gesamtpaket lässt erkennen, dass beide Seiten im Interesse der Sache zu Kompromissen und pragmatischen Lösungen bereit sind. Die Logik, dass gewisse Aufgaben trotz Fusion auch nach dem 1.1.2025 im bisherigen Rahmen wahrgenommen werden sollen, ist erkennbar und nachvollziehbar.
- Nach Auffassung der BG gibt das verhandelte Gesamtpaket Antworten auf viele Fragen rund um die Fusion.
- Die BG anerkennt die gute Verhandlungsleistung Ostermundigens.

#### *Positive Punkte*

- Die Lösung, die für die Vereine ausgehandelt werden konnte, beurteilt die BG als sehr gut. Es ist wichtig, dass diese Bestand hat.
- Im Gesamtpaket wird das Modell der Stadtteilkommission konkretisiert. Die BG begrüsst die innovative Lösung, welche die Anbindung des/der Fusionsbeauftragten sowie die Förderung der Vereine sicherstellt. Positiv ist, dass die Kommission über ein eigenes Budget verfügt. Nach Meinung der BG können mit dem neuen Modell Erfahrungen für die gesamte Stadt und die Weiterentwicklung der Stadtteil-Partizipation gesammelt werden. Dass in den verschiedenen Stadtteilen unterschiedliche Organisationsformen nebeneinander bestehen, wie das heute schon der Fall ist, hält die BG für unproblematisch.
- Dass die für GR und GGR «unverhandelbaren» Punkte, wie O'mundo, Schulraumplanung und ÖV-Planung, den Verhandlungsprozess überstanden haben, wertet die BG als sehr positiv.
- Die BG begrüsst auch, dass in verschiedenen Bereichen praxisorientierte Lösungen (Soziales) oder Übergangslösungen (Versorgung, Entsorgung) gefunden wurden.

#### Kritische/offene Punkte

- Die BG nimmt zur Kenntnis, dass einzelne Punkte im Gesamtpaket nicht dem Willen des Parlaments entsprechen, namentlich die Übergangregelung Exekutive mit einem zusätzlichen Gemeinderatssitz für Ostermundigen. Sie anerkennt die rechtlichen Gründe, die gegen die 5+1- Lösung sprechen, und begrüsst, dass sich im Gegenzug die Forderung nach der Stadtteilkommission für Ostermundigen durchgesetzt hat.
- Aufgrund der vorhandenen Informationen kann die BG die finanziellen Aspekte einer Fusion heute noch nicht beurteilen.
- Noch keine Meinung gebildet hat sich die BG zu den Auswirkungen der Fusion auf das Personal. Sie ist mit dem Gemeinderat einig, dass es sich hier um eine der sensibelsten und kritischsten Fragen im gesamten Fusionsprozess handelt, deren Beantwortung den Ausgang der Abstimmung entscheidend beeinflussen dürfte.

**Hinweis des Gemeinderates:** Auf Grund der laufenden Verhandlungen konnte die Begleitgruppe vor der definitiven Beschlussfassung des Gemeinderates vom 16. August 2022 des vorliegenden Zwischenberichts nicht mehr rechtzeitig in den Prozess einbezogen werden, da die Verhandlungen während der «Sommerpause» weitergeführt wurden.

### 8.3. Personalkommission Ostermundigen

#### Stellungnahme vom 30. Juni 2022

Die Personalkommission hat die Berichterstattung zum Projekt KOBe des Gemeindepräsidenten und der Leiterin Personaldienst zur Kenntnis genommen. Die Mitglieder der Kommission sind enttäuscht darüber, dass noch keine (Zwischen)Ergebnisse kommuniziert werden können. Bereits zum zweiten Mal wird die PEKO aus organisatorischen Gründen auf das Vorstellen der Verhandlungsergebnisse auf einen späteren Zeitpunkt vertröstet. Die PEKO ist befremdet, dass die Wertschätzung gegenüber den Mitarbeitenden, welche die Basis für den Service Public sind, im Projekt KOBe wenig gewichtet wird. Die zunehmende Ungewissheit verunsichert die Mitarbeitenden, was sicherlich auch nicht im Interesse der Arbeitgeberinnen der Stadt Bern und Ostermundigen sein kann.

*Die PEKO erwartet von den verantwortlichen Gremien ein konkretes Mitspracherecht zu den personalrelevanten Themen des Projekts KOBe und einen verbindlichen Zeitplan.*

### **Stellungnahme vom 16. August 2022**

*Die Personalkommission hat die Berichterstattung zum Projekt KOBe des Gesamtprojektleiter KOBe Reto Lindegger, Thomas Iten Mitglied Lenkungsausschuss KOBe und Gemeindepräsident und Leiterin Personal Barbara Leder vom 12. August 2022 zur Kenntnis genommen.*

*Grundsätzlich sind die Kommissionsmitglieder der Meinung, da bei den Personalthemen nach wie vor keine konkreten Ergebnisse kommuniziert werden können, zu Ungunsten des sehr engen Zeitraster, Tempo rauszunehmen, um eine saubere, komplette Basis zu schaffen, damit gegen die zunehmende Ungewissheit der Mitarbeitenden Abhilfe geschaffen werden kann.*

*Gemäss Reto Lindegger wird die PEKO im Lösungsvorschlag vom 19.07.2022 direkt über den Punkt 5 informiert. Auf die vorangegangenen Punkte 1-2 wird nicht eingegangen.*

*Wir nehmen zu folgenden Punkten wie folgt Stellung:*

- *Die PEKO kann sich grundsätzlich mit Einlagen in die Pensionskasse für die Arbeitnehmenden einverstanden erklären, sofern dies für alle Mitarbeitenden gilt. Für diese Aufwendungen sind die an der Sitzung vom 12. Juli 2022 erwähnten CHF 12'000'000.00 (Überschuss alte Pensionskasse) einzusetzen.*

*Das heisst die Mitarbeitenden der Gemeinde Ostermundigen sind mit der Pensionierung Rentenalter 63 auf dem gleichen Stand wie die Arbeitnehmenden der Stadt Bern.*

- *Im Zusammenhang mit der Pensionierung Rentenalter 63 stellt sich die Frage der Überbrückungsrente. Die Überbrückungsrente sollte für die Mitarbeitenden der Gemeinde Ostermundigen weiterhin CHF 1'500.00 betragen.*

*Forderung einer Arbeits- und Lohngarantie (Besitzstandsgarantie) unbefristet. Diese Formulierung gehört nach Ansicht der PEKO zwingend in den Fusionsvertrag.*

*Die Kadermitarbeitenden der Gemeinde Ostermundigen sollten bei Kaderpositionen (u.a. auch Spitzenkader) gleichbehandelt werden, wie die Kaderleute der Stadt Bern.*

*Wir von der PEKO erwarten von den verantwortlichen Gremien, konkrete Vorschläge, für die Gleichstellung der Mitarbeitenden Gemeinde Ostermundigen gegenüber den Mitarbeitenden der Stadt Bern.*

## **9. PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE**

### **9.1. Parlamentarische Vorstösse vom 24. Februar 2022**

Die beiden parlamentarischen Vorstösse, welche anlässlich der GGR-Sitzung vom 24. Februar 2022 eingereicht und erheblich erklärt wurden, können aus Sicht vom Gemeinderat als erledigt abgeschrieben werden.

#### **Begründungen:**

- *Dringliche überparteiliche Motion « KOBe Ostermundigen Bern - vollwertige Vertretung während einer Übergangszeit von 4 bis 8 Jahren»:  
Wie in Kapitel 4. Teilprojekt Strukturfragen ausführlich beschrieben, ist diese Forderung vom Parlament rechtlich nicht durchführbar. Somit kann der Auftrag des Grossen Gemeinderates nicht erfüllt werden.  
Auf Grund diesen Ausführungen wird dem Grossen Gemeinderat die Abschreibung der Motion beantragt.*
- *Dringliches Postulat SP/Grüne/Gewerkschaften-Fraktion «Vor dem Hintergrund der Bestrebungen, den Berner Gemeinderat parallel zur Fusion auf 7 Mitglieder*

aufzustocken»:

Unter Kapitel 3.7. Politische Strukturen im fusionierten Bern (Grösse und Wahlsystem politischer Gremien) ist erwähnt, dass die fusionierte Gemeinde in der ersten Legislatur entscheiden wird, ob der Gemeinderat auf 7 Mitglieder erweitert wird. Dieser Grundsatz wird voraussichtlich in den Fusionsdokumenten verankert.

Auf Grund diesen Ausführungen wird dem Grossen Gemeinderat die Abschreibung des Postulates beantragt.

## 9.2. Parlamentarische Vorstösse vom 23. Juni 2022

Die eingereichten Vorstösse werden an der GGR-Sitzung vom 27. Oktober 2022 beantwortet.

## 10. WEITERES VORGEHEN

- Der Gemeinderat beantragt dem GGR, den vorliegenden Zwischenbericht der Verhandlungsergebnisse im Rahmen der Fusionsverhandlungen und zum weiteren Vorgehen zur Kenntnis zu nehmen. Weiter beantragt er dem GGR den Abschluss der Fusionsverhandlungen (Finalisierung der Fusionsdokumente zu Handen der öffentlichen Vernehmlassung). Die im Bericht dargestellten Verhandlungsergebnisse können nicht einseitig vom GGR abgeändert werden. Im Gegensatz zu gemeindeinternen Sachgeschäften geht es bei dem im Bericht dargestellten provisorischen Gesamtpaket um das Ergebnis langer Verhandlungen zweier Gemeinden.
- Wenn der GGR Ostermundigen mit den bisherigen Verhandlungsergebnissen nicht einverstanden ist, kann er den Antrag zum Abschluss der Fusionsverhandlungen unter Antragsziffer 2 mit Vorgaben zu konkreten Erwartungen verknüpfen. Dies bedeutet aber, dass der Gemeinderat den Zwischenbericht (nach den diesfalls erforderlichen Nachverhandlungen) nochmals dem GGR vorlegen müsste. Konkret bedeutet dies, dass der Fusionsfahrplan definitiv nicht eingehalten werden kann; je nach Vorgabe könnte dies auch zum Scheitern der Fusionsverhandlungen führen.
- Ist der GGR mit dem Verhandlungsergebnis nicht einverstanden und erachtet er den Abschluss der Fusionsverhandlungen auf Grund des Zwischenergebnisses als nicht mehr zielführend, ist die Antragsziffer 2 abzulehnen. Dies bedeutet, dass die Fusionsverhandlungen abgebrochen werden.
- Gemäss Art. 53 Abs. 4 Geschäftsordnung GGR können Motionen und Postulate nach Vorankündigung und mit Einverständnis des Gemeinderats an der gleichen Verhandlung des GGR eingereicht, begründet und auch behandelt werden.

allf. GGR-Beschluss	Bemerkungen	Auswirkung
<b>Genehmigung</b> Ziffer 2 des Antrags		Fusionsverhandlungen werden abgeschlossen
<b>Genehmigung</b> Ziffer 2 des Antrags mit der Vorgabe zu konkreten Erwartungen an das Verhandlungsergebnis		Fahrplan kann kaum eingehalten werden – ev. Projektabbruch
<b>Ablehnung</b> Ziffer 2 des Antrags		Fusionsverhandlungen werden abgebrochen
<b>parl. Vorstösse:</b> <b>Motion</b> Art. 53 Abs. 4 GO GGR	Weisungscharakter → Wenn Motionär/Motionärin der Meinung ist, der eingereichte Vorstoss habe den Charakter einer verbindlichen Weisung (mit der Folge, dass die Fusion als gescheitert gilt, wenn die Stadt Bern nicht darauf eingeht), sollte dies ausdrücklich in der Motion festgehalten werden.	Ist die Stadt Bern mit dem entsprechenden Anliegen nicht einverstanden, würde dies zum Abbruch des Projekts führen.
	Richtliniencharakter → die Verhandlungen fallen in den Kompetenzbereich des Gemeinderates.	unproblematisch, kann jedoch Auswirkungen auf Fahrplan haben
<b>parl. Vorstösse:</b> <b>Postulat</b> Art. 53 Abs. 4 GO GGR		unproblematisch, kann jedoch Auswirkungen auf Fahrplan haben

## 11. POLITISCHE WÜRDIGUNG GEMEINDERAT

Das nun vorliegende Ergebnis der Verhandlungen erachtet der Gemeinderat als ausbalanciertes «Gesamtpaket». Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Fusionsverhandlungen nun abzuschliessen sind, um die Fusionsdokumente (Fusionsreglement und Fusionsvertrag) in die öffentliche Vernehmlassung geben zu können.


## 12. BESONDERES

Bei sämtlichen in diesem Zwischenbericht erläuterten Ausführungen handelt es sich um das provisorische Verhandlungsergebnis per Mitte August 2022. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Mitwirkung noch ausstehend ist und diese vom 21. Oktober 2022 bis 16. Dezember 2022 stattfindet.

Gemeinderat Ostermundigen



Thomas Iten  
Präsident



Barbara Steudler  
Gemeindeschreiberin